

Änderung der Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Vorarlberg

Die Erweiterte Vollversammlung hat am 19.12.2011 beschlossen:

Die Beitragsordnung des Wohlfahrtsfonds der Ärztekammer für Vorarlberg wird wie folgt geändert:

1. **§ 3 Abs 6 wird dahingehend abgeändert, dass dieser wie folgt lautet:**

(6) Der Beitrag zur Zusatzleistung errechnet sich aus dem Jahreshöchstbeitrag aller Beiträge zur Altersversorgung (das sind Grund-, Ergänzungs- und Zusatzleistung), abzüglich des Grund- und Ergänzungsleistungsbeitrages (inkl. allfälliger Zuschläge) und darf die Gesamtsumme aller Beitragszugänge zur Zusatzleistung nicht überschreiten.

2. **Dem § 3 Abs 8 wird nachstehender Abs 9 angefügt:**

(9) Außerordentliche Mitglieder des Wohlfahrtsfonds haben in der Regel den Beitrag eines ordentlichen Mitgliedes zu leisten.

3. **§ 8 wird dahingehend abgeändert, dass dieser samt Überschrift wie folgt lautet:**

§ 8 Nachzahlung von Beiträgen

(1) Ist einem Mitglied des Wohlfahrtsfonds eine Nachzahlung nach § 21 der Satzung zumutbar, hat sie nach Maßgabe dieser Zumutbarkeit längstens bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres zu erfolgen.

(2) Die Vorschreibung einer Nachzahlung ist anhand der ermäßigten, oder aufgrund der Minderung im Zuge einer Überstellungsanrechnung fehlenden Anwartschaftspunkte in der Grund- und Ergänzungsleistung so vorzunehmen, dass ausgehend vom Beitragsjahr der Nachzahlung die Summe der nachzuzahlenden Anwartschaftspunkte mit dem jeweiligen Beitragspunktewert der Grund- und/oder Ergänzungsleistung des Jahres der Nachzahlung zu vervielfachen ist.

(3) Wurde einem ordentlichen Mitglied des Wohlfahrtsfonds wegen seiner wirtschaftlichen Verhältnisse eine Ermäßigung oder der Nachlass der Zusatzleistungsbeiträge gewährt, kann dieses bis spätestens zur Vollendung seines 55. Lebensjahres eine Nachzahlung der ermäßigten bzw. nachgelassenen Zusatzleistungsbeiträge beantragen.

Dabei ist die Nachzahlung mit jenem altersgestaffelten Verrentungsprozentsatzes gemäß § 23 Abs. 4 der Satzung des Wohlfahrtsfonds zu verrenten, der im Jahr, in dem die Nachzahlung geleistet wird, gültig ist.

Für dauerhafte Ermäßigungen der Zusatzleistung gemäß § 20 Abs. 6 lit. a der Satzung des Wohlfahrtsfonds ist eine Nachzahlung ausgeschlossen.

4. [§ 9 Abs 3 wird dahingehend abgeändert, dass dieser wie folgt lautet:](#)

(3) Die Grundleistung wird mindestens 35 Jahre lang bis zur Erreichung von höchstens 4200 Leistungspunkten vorgeschrieben, die Ergänzungsleistung mindestens 30 Jahre lang bis höchstens zur Erreichung von 3625 Leistungsprozentpunkten, die Zusatzleistung wird unter Beachtung des Jahreshöchstbeitrags gemäß Anlage B) bis zur Gesamtsumme aller Beitragszugänge gemäß Anlage B) vorgeschrieben.

5. [Dem § 11 wird folgender letzter Satz angefügt:](#)

Die Änderungen der §§ 3, 8 und 9 gemäß Beschluss der Erweiterten Vollversammlung vom 19.12.2011 treten am 1.1.2012 in Kraft.